

Schöppenstuhls¹⁾. Noch unklarer werden die Verhältnisse durch zwei weitere urkundliche Erwähnungen des Dohnaer Gerichts aus dem 16. Jahrhundert. Als im Jahre 1511 Doninsche Untertanen vor das sächsische Gericht zu Pirna gezogen wurden, erhob der Bischof von Meissen, Johann von Salhausen, als Oberlehnsherr von Dohna, am 13. November gegen Herzog Georg von Sachsen den Vorwurf:

„Wol hetten wir S. Gnaden als Bischoff zu Meissen und Lehnherr der Herrschafften Dohnen und Dobeln, die S. Gnaden besitzt und innen hat, anzuziehen und zu beschulden, dafs man an denselbigen Örtern die Schlösser zergehen lasse und den Schöppfenstull der vor alters in Dohnen gewest, von dannen aus unserm Bistumb und Lehen legt, dadurch unsers Stifts Herrlichkeit und Lehen nicht wenig geschwecht wird, wir lassen es aber auff dismal aus beweglichen ursachen bis zu seiner zeitt, doch unserm Stiftt an seinen Rechten unschedlich anstehen²⁾.“

Man kann aus dieser Beschwerde wenigstens auf Versuche schliessen, den Schöppenstuhl schon damals aus Dohna zu verlegen oder ihn ganz aufzuheben³⁾. von Langenn glaubt dagegen, dafs Moritz, der die Dohnaer Urteile noch erwähne, „diesen alten Rechtsspruchverein“ aufgehoben habe⁴⁾. Er stützt sich dabei wahrscheinlich darauf, dafs in der „Sächsischen Kanzleiordnung vom 5. August 1547“⁵⁾ folgende Stelle vorkommt: „Aber zu den donischen urteilln, wollen wier dem cantzlern zwene zuordenen, die sollen die acta neben ime zugleich anhören unnd urteill stellen helffen, und sollen die zwene zugeordnete rethe von idem donischen urteill zehen groschem habenn“, während in einer spätern Kanzleiordnung vom 20. November 1553 diese ganze die dohnischen Urteile betreffende Stelle weggelassen ist. Auch Martin⁶⁾ schliesst daraus, dafs der Schöppenstuhl zu Dohna 1547 aufgehoben worden sei, die noch unversprochenen Sachen, vielleicht an den Hofrat zur Urteilsfällung übergeben, seien nach sechs Jahren aufgearbeitet gewesen. Dem widersprechen aber aus späterer Zeit stammende Urteile. Um in die unklaren Verhältnisse mehr Licht zu bringen, macht es sich nötig, vorerst auf die Urteilsprüche näher einzugehen.

¹⁾ Lünig, Reichsarchiv part. spec. Cont. II S. 779. Christ. Thomasius, Annales S. 125.

²⁾ Cod. dipl. Sax. II, 3, 326 Anm. 3.

³⁾ Heckel § 15. Donins S. 121 Anm.

⁴⁾ Kurfürst Moritz II, 44 f.

⁵⁾ Gedruckt bei Posse, Die Lehre von den Privaturkunden S. 213 ff.

⁶⁾ S. 47 Anm. 10.